Beschlussvorlage

öffentlich

2026/269

Verantwortlich	Fachbereich 1
Verfasser(in)	Breukelman, Mirko
Datum	12.10.2026
Aktenzeichen	GR-R/26-11-10
TOP	4
Bezug-Nr.	

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Gemeinderat Ringe (beschließend)	10.11.2026

Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

Sach- und Rechtslage:

Die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters findet unter der Leitung des dem Rat die längste Zeit angehörenden und hierzu bereiten Ratsmitglieds statt.

Die gewählte Bürgermeisterin bzw. der gewählte Bürgermeister hat auch den Vorsitz im Rat (§ 105 Absatz 2 Satz 2 NKomVG). Es ist somit kein separater Ratsvorsitzender zu wählen. Da auf die Bildung eines Verwaltungsausschusses verzichtet wurde, ist jedes Ratsmitglied und jede Fraktion oder Gruppe vorschlagsberechtigt (§ 105 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 56 Satz 1 NKomVG).

Die Wahl erfolgt nach § 67 NKomVG. Danach wird schriftlich gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf (also offen durch Erheben der Hand) gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist jedoch geheim zu wählen. Gewählt ist diejenige bzw. derjenige, für den die Mehrheit der Ratsmitglieder gestimmt hat (also qualifizierte Mehrheit = 6 Stimmen). Sollte im ersten Wahlgang dieses Ergebnis nicht erreicht werden, findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

Mit der Annahme der Wahl ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister mit Rücksicht auf ihre/seine Funktion als Hauptverwaltungsbeamte/r mit allen damit verbundenen Aufgaben in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen (§ 105 Abs. 2 Satz 1 NKomVG). Ihrer/Seiner Ernennung durch Aushändigung einer Urkunde bedarf es nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister wird nach § 67 NKomVG vom Gemeinderat gewählt.